



**Satzung
über die Erhebung eines Kurbeitrages
für die Inselgemeinde Juist
(Kurbeitragssatzung)
vom 31.07.2008**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) sowie des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 31.07.2008 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Inselgemeinde Juist ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 S. 2 zählen Kosten der Inselgemeinde Juist für:
1. Erlebnisbad
 2. Haus des Kurgastes
 3. Küstenmuseum
 4. Kurkapelle
 5. Kurparkanlagen
 6. Loogster Huus
 7. Strand/Promenade
 8. TöwerVital (Kurmittelabteilung)
 9. Veranstaltungen
 10. Seebrücke
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 S. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
- zu 13,47 % durch Gebühren und sonstige Entgelte und einen Allgemeinanteil der Inselgemeinde Juist,
 - zu 76,78 % durch Kurbeiträge und
 - zu 9,75 % durch Fremdenverkehrsbeiträge.
- Für die Ermittlung des Gesamtaufwands liegen die Kalkulationszahlen des Wirtschaftsjahres 2009 zugrunde.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird. Die Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob und wann, die Einrichtungen genutzt werden.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres.
- (3) Jahreskurkarten für Zweitwohnungsinhaber werden nur mit Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Empfangsberechtigten zu stellen.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Kurbeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthaltes.
- (2) Die Höhe des jeweils gültigen Kurbeitragssatzes ist in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (3) Bei einer Familie werden höchstens 4 Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten Eheleute, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) und Lebenspartner in der eheähnlichen Gemeinschaft und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre.
- (4) Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages sind die Haupt-, und Nebensaisonzeiten maßgeblich. Die kalendermäßige Bestimmung der oben genannten Saisonzeiten erfolgt in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Der Kurbeitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über bereits gezahlten Kurbeiträge im Kalenderjahr durch Vorlage des jeweiligen Zahlungsbeleges erbracht wird.
- (6) Zweitwohnungsinhaber sind verpflichtet, für sich und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 4 Abs. 3 den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Die Höhe des jeweils gültigen Jahreskurbeitragssatzes ist in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis einschließlich 13 Jahre,
 2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
 3. Eltern, Kinder, Geschwister, Enkelkinder, sowie Schwiegertöchter- und -söhne,
 4. alle übrigen Verwandten, als auch Ehepartner, Lebenspartner nach dem LpartG und Lebenspartner in der eheähnlichen Gemeinschaft, für einen Aufenthalt von 3 Übernachtungen, von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen,
 5. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, sowie Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) im Erhebungsgebiet,
 6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. Amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,

7. Begleitpersonen von Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen:

je 10 Gruppenteilnehmer bis einschließlich 17 Jahre	1 Begleitperson
je 15 Gruppenteilnehmer ab dem 18. Lebensjahr	1 Begleitperson,
8. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Havarie, Sturm) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Die Art und Dauer der Gefahrenlage ist detailliert nachzuweisen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten bei der Anmeldung nachzuweisen.

§ 6

Teilbefreiungen

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 70 % des maßgeblichen Kurbeitragssatzes nach § 4 und der Anlage zu Kurbeitragssatzung herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt und der Aufenthalt unter kurmäßigen Bedingungen stattfindet.
- (2) Schwerbehinderte, die mindestens einen Grad der Behinderung von 50 % nachweisen, werden nur zu 80 % des maßgeblichen Kurbeitragssatzes nach § 4 und der Anlage zur Kurbeitragssatzung herangezogen.
- (3) Ordensangehörige ohne eigenes Einkommen (Nonnen, Diakonissen, Ordensgeistliche) erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den Kurbeitrag.
- (4) Teilnehmer an von der Inselgemeinde Juist anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen werden mit einem ermäßigten Kurbeitrag gemäß III. der Anlage zur Kurbeitragssatzung herangezogen. Die Teilbefreiung ist spätestens 14 Tage vor der Ankunft im Erhebungsgebiet schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm (nebst Teilnehmerliste) beizufügen, aus welchem die Dauer der täglichen Veranstaltungen ersichtlich ist. Die Dauer der täglichen Veranstaltungen darf insgesamt 6 Zeitstunden nicht unterschreiten.
- (5) Personen ab 14 Jahre, deren An- und Abreise am selben Kalendertag stattfindet (Tagesgäste) werden mit einem ermäßigtem Kurbeitrag nach IV. der Anlage zur Kurbeitragssatzung herangezogen. Personen, deren Aufenthalt im Erhebungsgebiet weniger als 3 Stunden beträgt, sind von der Zahlung des Kurbeitrages befreit.
- (6) Der ermäßigte Kurbeitragssatz ist in der Anlage zur Kurbeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (7) Die Voraussetzungen für eine Teilbefreiung sind mit Ausnahme des Absatzes 4 bei der Anmeldung geltend zu machen.

§ 7

Beitragserhebung/Fälligkeit

- (1) Der Kurbeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Kurbeitragspflichtigen bei der Inselgemeinde zu zahlen, soweit nicht eine Vorauszahlung geleistet wird oder die Einziehung per Lastschriftverfahren erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben erhebliche Sachverhalte für Befreiungs- und Ermäßigungsgründe auf Verlangen zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassengeräte geeignete Karte (Chipkarte/in einigen Fällen: Papierkarten) mit einer Quittung ausgegeben die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der - voraussichtlichen Abreise - des Kurbeitragspflichtigen enthalten kann. Die Kurkarten werden von der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle mit der Anreise ausgehändigt. Die Entrichtung des Kurbeitrages kann während des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet erfolgen, ist jedoch spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Kurkarte nachzuweisen. Jahreskurkarten werden nur mit Lichtbild sowie Vor- und Nachnahme des Kurbeitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Kurbeitragspflichtigen zur Verfügung zustellen.

- (3) Reedereien und Betreiber von Fluglinien, von Bootsliegепläтzen, sowie von Verkehrslandeplätzen sind ermächtigt und verpflichtet, im Namen der Inselgemeinde Juist Kurbeitragszahlungen entgegen zu nehmen und an die Inselgemeinde abzuführen, es sei denn zwischen den jeweiligen Reedereien oder Betreibern sind entsprechende Verträge mit der Inselgemeinde Juist abgeschlossen worden.
- (4) Jeder Kurbeitragspflichtige hat der Inselgemeinde Juist, die zur Feststellung eines für die Kurbeitragsерhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.
- (5) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte eingezogen.
- (6) Wer die Entrichtung des Kurbeitrages nicht mit der Rückgabe der Kurkarte bzw. der Abreise nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Kurbeitrag nachzuentrichten. Kann der Kurbeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder auch nicht glaubhaft machen, wird der Jahreskurbeitrag erhoben.
- (7) Ausgegebene Speicherkarten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Für verloren gegangene Kurkarten (Chipkarten) wird gegen Kostenersatz von 5,00 € eine Ersatzkurkarte ausgestellt. Für den dauerhaften Erwerb einer Kaufkarte (Chipkarte) ist ebenfalls ein Entgelt von 5,00 € zu entrichten.
- (8) Der Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber und deren Familienangehörige wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Zweitwohnungsinhaber und deren Familienangehörige erhalten nach Zahlungseingang kostenlos eine Jahreskurkarte (Chipkarte).
- (9) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren bei getrieben. Dabei hält sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

Jeder Wohnungsgeber ist – sofern der Kurbeitragspflichtige nicht eine gültige Speicherkarte besitzt – verpflichtet, kurbeitragspflichtige Ortsfremde binnen 24 Stunden oder am ersten Werktag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet bei der Inselgemeinde Juist unter Angabe des An- und Abreisetages anzumelden. Der Wohnungsgeber hat auch eine Verlängerung des Aufenthaltes binnen 24 Stunden anzuzeigen. In obigen Fällen der Anmeldepflicht und falls das Speicherkartensystem, insbesondere aufgrund technischen Defekts nicht verwendet werden kann, hat der Wohnungsgeber den Kurbeitrag einzuziehen und an die Inselgemeinde Juist abzuliefern. Als Wohnungsgeber gelten auch die Betreiber von Zeltplätzen und von Bootsliegепläтze. Alle Wohnungsgeber haben eine Kopie der Kurbeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang bekannt zu machen.

§ 9

Rückzahlungen von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete und zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber oder den Wohnungsgeber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 27.11.2003 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 11.05.2006 außer Kraft.

Juist, den 31.07.2008

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Patron)

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist
(Kurbeitragssatzung)
vom 31.07.2008**

I. Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages gilt als

Hauptsaison die Zeit vom 01.05. bis 31.10.,
Nebensaison, die Zeit vom 01.01. bis 30.04. und vom 01.11. bis 31.12. Die kurbeitragsfreien Zeiträume (variabel) richten sich nach der Schließung des Erlebnisbades wegen Wartungsarbeiten.

	in der Hauptsaison - € -	in der Nebensaison - € -
Für Personen ab 14 Jahre	3,10	2,00

III. Der ermäßigte Kurbeitrag gemäß § 6 Abs. 4 der Kurbeitragssatzung beträgt pro Tag:

- in der Hauptsaison	2,40 €
- in der Nebensaison	1,80 €

IV. Der ermäßigte Kurbeitrag gemäß § 6 Abs. 5 der Kurbeitragssatzung beträgt pro Tag:

- in der Hauptsaison	1,55 €
- in der Nebensaison	0,80 €

V. Der Jahreskurbeitrag gemäß § 4 Abs. 6 der Kurbeitragssatzung beträgt:

- für Personen ab 14 Jahre	86,80 €
----------------------------	---------

**1. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung
eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist
(Kurbeitragsatzung)
vom 31.07.2008**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10.2006 (Nds. GVBl. S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S.575) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 02.04.2009 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragsatzung) beschlossen:

I.

§ 6 wird ergänzt um Absatz 4 Buchstabe a:

„Geschlossene Gruppen von Schülern, Auszubildenden oder Studenten bis einschließlich 17 Jahre, die in Jugendherbergen Schullandheimen, herbergsähnlichen Unterkünften untergebracht sind, werden nur zu 50% des maßgeblichen Kurbeitragsatzes für Erwachsene bei Übernachtungsaufenthalten herangezogen.“

II.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.“

Juist, den 02.04.2009

Inselgemeinde Juist
Der Bürgermeister

**2. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung
eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist
(Kurbeitragsatzung)
vom 31.07.2008**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 07.12.2006 (Nds.GVBl. Nr. 31/2006 S. 575), Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S. 381), Art. 2 des Gesetzes v. 25.03.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S. 72), Art. 1 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) und Art. 1 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds.GVBl. Nr. 22/2009 S.366; ber. NdsGVBl. Nr. 3/2010 S.41) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr. 3/2007 S.41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds.GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 31.08.2010 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragsatzung) beschlossen:

I.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 24,02% durch Gebühren, sonstige Entgelte und einen Allgemeinanteil der Inselgemeinde Juist,
- zu 68,92% durch Kurbeiträge und
- zu 7,07% durch Fremdenverkehrsbeiträge.

Für die Ermittlung des Gesamtaufwands liegen die Kalkulationszahlen des Wirtschaftsjahres 2011 zugrunde.“

II.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragsschuld nach Antragstellung, im Zeitpunkt der Aushändigung bzw. Versendung der Jahreskurkarte bzw. Wertstellung einer Speicherkarte als Jahreskurkarte.“

III.

§ 3 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Jahreskurkarten werden nur mit Lichtbild des Empfangsberechtigten ausgegeben.“

IV.

§ 4 Abs. 5 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag kann der Kurbeitragspflichtige anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.“

V.

§ 4 Abs. 6 entfällt

VI.

§ 7 Abs. 8 entfällt

VII.

§ 7 Abs. 9 wird der neue Abs. 8

VIII.

Die Anlage gemäß § 4 Abs. 2 zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragssatzung) vom 31.07.2008, die Bestandteil der Kurbeitragssatzung ist, erhält eine neue Fassung und ist dieser 2. Nachtragssatzung als Anlage beigefügt.

VIII.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Juist, den 31.08.2010

Inselgemeinde Juist
Der Bürgermeister

gez. Patron

1. Nachtrag der Anlage zum 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragssatzung) vom 31.07.2008

I. Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages gilt als

Hauptsaison die Zeit vom 01.05. bis 31.10.,
Nebensaison, die Zeit vom 01.01. bis 30.04. und vom 01.11. bis 31.12. Die kurbeitragsfreien Zeiträume (variabel) richten sich nach der Schließung des Erlebnisbades wegen Wartungsarbeiten.

II.	in der Hauptsaison - € -	in der Nebensaison - € -
1. Für Personen ab 14 Jahre	3,20 (bei freiem Eintritt ins Schwimmbad für 1,5 Std.)	2,05
2. Für Personen bis 13 Jahre	0,00	0,00

III. Der ermäßigte Kurbeitrag gemäß § 6 Abs. 4 der Kurbeitragssatzung beträgt pro Tag:

- in der Hauptsaison	2,45 €
- in der Nebensaison	1,85 €

IV. Der ermäßigte Kurbeitrag gemäß § 6 Abs. 5 der Kurbeitragssatzung beträgt pro Tag:

- in der Hauptsaison	1,60 €
- in der Nebensaison	0,80 €

V. Der Jahreskurbeitrag gemäß § 4 Abs. 6 der Kurbeitragssatzung beträgt:

- für Personen ab 14 Jahre	89,60 €
----------------------------	---------

**3. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung
eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist
(Kurbeitragssatzung)
vom 31.07.2008**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 19. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 2791) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am _____ folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

I.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen, erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.“

II.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 S. 2 zählen insbesondere Kosten der Inselgemeinde Juist für:

1. Erlebnisbad mit Sauna
2. Haus des Kurgastes
3. Küstenmuseum
4. Kurkapelle
5. Kurparkanlagen
6. Loogster Huus
7. Strand/Promenade
8. TöwerVital (Kurmittelabteilung)
9. Veranstaltungen
10. Seebrücke“

III.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll im Jahr 2014 wie folgt gedeckt werden:

- zu 29,86% durch Gebühren und sonstige Entgelte und einen Allgemeinanteil der Inselgemeinde Juist,
- zu 3,29% durch Fremdenverkehrsbeiträge und
- zu 66,85% durch Kurbeiträge.

Für die Ermittlung des Gesamtaufwands liegen die Kalkulationszahlen des Wirtschaftsjahres 2013 zugrunde.“

IV.

§ 1 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll im Jahr 2015 wie folgt gedeckt werden:

- zu 29,76% durch Gebühren, sonstige Entgelte und einen Allgemeinanteil der Inselgemeinde Juist,
- zu 3,22% durch Fremdenverkehrsbeiträge und
- zu 67,03% durch Kurbeiträge.

Für die Ermittlung des Gesamtaufwands liegen die Kalkulationszahlen des Wirtschaftsjahres 2013 zugrunde.“

V.

§ 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.“

VI.

§ 4 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde.“

VII.

Die Anlage gemäß § 4 Abs. 2 zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragssatzung) vom 31.07.2008, die Bestandteil der Kurbeitragssatzung ist, erhält eine neue Fassung und ist dieser 3. Nachtragssatzung als Anlage beigefügt.

VIII.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Juist, den

Inselgemeinde Juist
Der Bürgermeister

2. Nachtrag der Anlage zum 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Inselgemeinde Juist (Kurbeitragssatzung) vom 31.07.2008

i. Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Kurbeitrages gilt als

Hauptsaison die Zeit vom 01.05. bis 31.10.,
Nebensaison, die Zeit vom 01.01. bis 30.04. und vom 01.11. bis 31.12. Die kurbeitragsfreien Zeiträume (variabel) richten sich nach der Schließung des Erlebnisbades wegen Wartungsarbeiten.

II Der Kurbeitrag gemäß § 4 Abs. 2 der Kurbeitragssatzung beträgt pro Tag:

	In der Hauptsaison	In der Nebensaison
1. Für Personen ab 14 Jahre	3,50 €	2,20 €
2. Für Personen bis 13 Jahre	0,00 €	0,00 €

III. Der ermäßigte Kurbeitrag gemäß § 6 Abs. 4 der Kurbeitragssatzung beträgt pro Tag:

– in der Hauptsaison	2,70 €
– in der Nebensaison	2,00 €

IV. Der ermäßigte Kurbeitrag gemäß § 6 Abs. 5 der Kurbeitragssatzung beträgt pro Tag:

– in der Hauptsaison	1,75 €
– in der Nebensaison	0,85 €

v. Der Jahreskurbeitrag gemäß § 4 Abs. 6 der Kurbeitragssatzung beträgt:

– für Personen ab 14 Jahre	105,00 €
----------------------------	----------